

Stuttgart, 12.06.2017

"Begleiteter Umgang" für Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen

Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2018/2019

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	26.06.2017

Bericht

Die Verwaltung legt mit dieser Vorlage einen Bericht über die aktuelle Situation im „Begleiteten Umgang“ vor und skizziert Ausbaumöglichkeiten.

1. Begleiteter Umgang

Das Angebot „Begleiteter Umgang“ ist eine Form der Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen Kind und nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Menschen, wie z. B. Vater, Mutter, Geschwister, Großeltern oder anderen Bezugspersonen.

„Begleiteter Umgang“ ist sinnvoll bei hohem Konfliktpotential und Gewalterfahrungen der Beteiligten, schweren Loyalitätskonflikten des Kindes, Erstanbahnung des Kontaktes zwischen Kind und einem Beteiligten, Elternentfremdung oder starken physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beteiligter. Begleitung heißt, dass der Kontakt zwischen Kind und Elternteil in der Regel unter Anwesenheit einer dritten Person mit pädagogischen Qualifikationen stattfindet.

Der „Begleitete Umgang“ soll eine übergangsweise Begleitung auf dem Weg zu einer eigenständigen Umgangsregelung sein. Ziel der Umgangsbegleitung ist die Anbahnung, Wiederherstellung oder Weiterführung des Eltern-Kind-Kontaktes.

2. Begleiteter Umgang in Stuttgart

Im Jahr 2000 wurden erste Finanzmittel für den „Begleiteten Umgang“ vom Gemeinderat zeitlich befristet beschlossen. In den Jahren 2005 und 2011 wurde das Angebot ausgewertet und konzeptionell weiterentwickelt.

Der „Begleitete Umgang“ wird aktuell von drei Trägern in Stuttgart angeboten und seitens der Stadt gefördert: Kinderschutzbund Ortsverband Stuttgart e.V. (KSB), Eltern-Kind-Zentrum Stuttgart-West e.V. (EKiZ), Haus der Familie e.V. (HdF).

Der begleitete Umgang findet als Einzelangebot beim KSB und dem HdF und als Gruppenangebot beim EKiZ statt.

Begleiteter Umgang als Einzelangebot

In einem Vorgespräch jeweils mit Mutter und Vater und der Koordinatorin „Begleiteter Umgang“ werden die Wünsche der Eltern und des Kindes erfragt und das Angebot des Begleiteten Umgangs erklärt. Eine Umgangsbegleiterin betreut die Familie während der Treffen (1:1 Begleitung), hält sich im Hintergrund oder begleitet aktiv die acht Treffen.

Begleiteter Umgang als Gruppenangebot

Für einen „Begleiteten Umgang“ als Gruppenangebot sind, wie im Einzelangebot, Vorgespräche mit den Eltern und ihren Kindern erforderlich. Die Vorgespräche mit den Eltern finden getrennt voneinander statt. Das Gruppenangebot findet im 14-tägigen Rhythmus für zwei Stunden ebenfalls mit acht Treffen statt. An diesem Gruppenangebot nehmen fünf umgangsberechtigte Eltern mit ihren Kindern teil. Jeder Umgangstermin wird immer von zwei Fachkräften begleitet. Es werden für die Begleitung auch zusätzlich Praktikantinnen/Studentinnen eingesetzt. Ziel ist, für alle beteiligten Elternteile und ihren Kindern eine individuelle Umgangsregelung zu finden. Die Umgangsbegleiterinnen stehen bei Bedarf den Eltern und Kindern zur Verfügung, je nach Situation im Einzelgespräch oder im Austausch mit mehreren Eltern und Kindern. Es besteht jederzeit die Möglichkeit für die umgangsberechtigten Eltern, sich mit ihren Kindern an einen ruhigen Platz im Eltern-Kind-Zentrum West e. V. zurückzuziehen.

Gemeinsam mit den Trägern und den Beratungszentren des Jugendamtes wurde das Angebot „Betreuter Umgang“ von der Jugendhilfeplanung, bezogen auf die Jahre 2015 und 2016, umfangreich ausgewertet. Auf der Grundlage der Ergebnisse wurden der notwendige Leistungsumfang und verbindliche Rahmenbedingungen erarbeitet (s. Anlage 2).

Aktuell wird eine trägerübergreifende Konzeption erarbeitet, die ein Leitfadensystem für alle beteiligten Träger und Kooperationspartner sein soll.

Zentrale Ergebnisse aus der Auswertung des „Begleiteten Umgangs“ der Jahre 2015 und 2016 (s. Anlage 1)

In den beiden Jahren fand bei 91 Familien ein begleiteter Umgang statt. Das Alter der Kinder lag zu rund 70 % bei 0 bis 6 Jahren.

Im Jahr 2015 lag das Sorgerecht zu 53 % bei der Mutter, gefolgt vom gemeinsamen Sorgerecht in 41 % der Fälle. In 4 % der Fälle hatte der Vater das Sorgerecht.

Im Jahr 2016 hatten 60 % der getrennt lebenden Eltern das gemeinsame Sorgerecht, in 33 % der Fälle hatte die Mutter und in 5 % der Vater das Sorgerecht.

In den Jahren 2015 und 2016 konnte ein Großteil der Familien (88 %) eine einvernehmliche Umgangsregelung finden. 55 % der Eltern konnten sich auf einen regelmäßigen Kontakt einigen und 33 % der Eltern fanden andere Umgangslösungen. Dies spricht für eine erfolgreiche Begleitung durch die pädagogischen Fachkräfte bei der Erarbeitung individuell an die Situation der Familie angepasster Lösungen.

Trotz der im Jahr 2012 beschlossenen Erweiterung des „Begleiteten Umgangs“ kann die Nachfrage nicht gedeckt werden. Über die zwei Jahre 2015 und 2016 hinweg mussten im Schnitt 25 % der Familien länger als drei Monate auf einen „Begleiteten Umgang“ warten.

Ein Ergebnis der Auswertung war auch, dass die in der Regel vorgesehenen acht Treffen sowohl beim Einzel- als auch beim Gruppenangebot bei Kleinkindern, bei Elternteilen mit psychischen Erkrankungen oder einer Suchtproblematik sowie bei voraus gegangenen Gewalterfahrungen zwischen den Elternteilen nicht ausreichen.

Außerdem äußern nach einem „Begleiteten Umgang“ vom Kind getrennt lebende Elternteile häufig den Bedarf nach weiteren unterstützten Treffmöglichkeiten mit ihrem Kind/ihren Kindern. Von allen drei Trägern ist daher ein Folgeangebot, das „Besuchscafé für getrennt lebende Eltern“, entwickelt worden, das derzeit noch über das Landesprogramm „Stärke“ finanziert wird.

3. Neue Rahmenbedingungen für den „Begleiteten Umgang“ (s. Anlage 2)

Die Kalkulation der einzelnen Zuschüsse (Pauschalen pro Gruppen- bzw. Einzelangebot) erfolgte bislang trügerspezifisch.

Die nun vorgeschlagenen Rahmenbedingungen für einen „Begleiteten Umgang“ sind ein Resultat des Abstimmungsprozesses mit allen drei Trägern und den Vertretern und Vertreterinnen des Jugendamtes mit dem Ziel, die Qualität des Angebotes zu sichern. Es fand eine Einigung über die Zeitaufwendungen für die Vor- und Nachbereitung pro „Begleitetem Umgang“, für die Gespräche mit den beteiligten Familienmitgliedern und für die Besprechungstermine mit den zuständigen Beratungszentren statt. Es wurde zudem vereinbart, dass bei einem „Begleiteten Umgang“ maximal acht Treffen stattfinden. Als Folge daraus, müssten die bisherigen Pauschalen wie folgt neu kalkuliert werden:

Einzelangebot

Träger	Anzahl der Treffen	Derzeitige Pauschalen	Pauschale pro Treffen derzeit	Pauschalen ab 2018	Pauschale pro Treffen ab 2018
KSB	8	1.058 EUR	132,25 EUR	1.500 EUR	187,50
HdF	8	1.195 EUR	149,38 EUR	1.500 EUR	187,50

Gruppenangebot

Träger	Anzahl der Treffen	Derzeitige Pauschalen	Pauschale pro Treffen derzeit	Pauschalen ab 2018	Pauschale pro Treffen ab 2018
EKiZ	8	911 EUR	113,88 EUR	1.000 EUR	125 EUR

Wartezeiten:

Das lange Warten auf einen „Begleiteten Umgang“ kann eine starke Entfremdung von Kind und umgangsberechtigtem Elternteil zur Folge haben, da es nach längerem Kontaktabbruch schwieriger ist, das Vertrauen des Kindes wieder aufzubauen. Es ist Teil des Qualitätsanspruchs des „Begleiteten Umgangs“, möglichst zeitnahe Umgangstermine nach der Trennung zu realisieren. Dadurch kann das Kind sich selbst davon überzeugen, dass der Elternteil, der nun nicht mehr mit dem Kind zusammen wohnt, trotzdem noch für das Kind da ist und die Trennung nichts mit ihm zu tun hat. Das kann Schuldgefühle mindern oder gar nicht erst aufkommen lassen.

Derzeit können 91 getrennt lebenden Eltern ein betreutes Umgangsrecht angeboten werden. Um die o. g. Wartezeiten zu verkürzen wird vorgeschlagen, das Angebot auszubauen, um ab 2018 insgesamt 125 getrennt lebenden Familien den betreuten Umgang anbieten zu können.

Mehrbedarf für die Erhöhung der Pauschalen und den Ausbau des „Begleiteten Umgangs (BU)“

Träger	Anzahl BU derzeit	BU ab 2018		
		Anzahl	Finanzbedarf EUR	Mehrbedarf ab 2018 EUR
EKiZ Gruppensetting	27	30	30.000	5.403
KSB Einzelsetting	40	60	90.000	47.680
HdF Einzelsetting	24	35	52.500	23.820
Summe			172.500	76.903

Fallbegleitung bei Eltern von Kleinkindern, bei psychischer Erkrankung oder dem Vorliegen einer Suchtproblematik eines Elternteils sowie bei Gewalt zwischen den Eltern:

Die Praxis zeigt, dass 8 Treffen für getrennt lebende Eltern mit o. g. Problematik für eine Begleitung oft nicht ausreichend sind. Wichtig sind in diesen Fällen eine Einzelfallbetrachtung und eine gute Abstimmung vor allem mit dem zuständigen Beratungszentrum.

In der Statistik der vergangenen zwei Jahre wird deutlich, dass in 19 % der Familien, die an einem „Begleiteten Umgang“ teilnahmen, eine psychische oder eine Suchterkrankung eines Elternteils vorlag.

Eine mögliche Erweiterung der Umgangstermine würde im Einzelfall mit dem zuständigen Beratungszentrum abgestimmt werden und fände nach dem 6. Umgangstreffen statt.

Im Schnitt lagen bei 41 % der Familien Gewalterfahrungen zwischen den Eltern vor. Beim Alter der betroffenen Kinder waren in den Jahren 2015 und 2015 durchschnittlich 33 % unter drei Jahre alt.

In einer getrennt lebenden Familie können gleichzeitig mehrere der genannten Konstellationen vorliegen. Um dem Bedarf gerecht zu werden, sollten die Anzahl der möglichen Treffen um rund 20 % erhöht werden.

Anzahl der geplanten BU ab dem Jahr 2018	Anzahl der Treffen bei 8 Treffen je BU	Anzahl der Treffen bei einer Erhöhung um 20 %
125	1.000	1.200

Mehrbedarf für die Erhöhung der Anzahl der möglichen Treffen um 20 %

	Anzahl der Treffen bei 8 Treffen je BU	Anzahl der Treffen um 20 % erhöht	Pauschale pro Treffen ab 2018	Mehrbedarf ab 2018
Gruppenangebot	240	48	125,00 EUR	6.000 EUR
Einzelangebot	760	152	187,50 EUR	28.500 EUR
Summe	1.000	200		34.500 EUR

„Besuchscafé für getrennt lebende Eltern“

Das „Besuchscafé für getrennt lebende Eltern“ hat sich als Folgeangebot für Eltern nach einem „Begleiteten Umgang“ ausgesprochen bewährt. Das Angebot wird von allen drei Trägern angeboten und von den Eltern mit ihren Kindern mit großer Resonanz angenommen. Das „Besuchscafé für getrennt lebende Eltern“ ist ein Ort der Begegnung und des Kontaktes für Trennungsfamilien. Eine kulinarische Einbettung sorgt für eine Café-Atmosphäre.

Das Folgeangebot ist keine Verlängerung eines „Begleiteten Umgangs“ und kann auch nicht als Ersatz für einen „Begleiteten Umgang“ betrachtet werden. Es sind andere Rahmenbedingungen als bei einem „Begleiteten Umgang“ erforderlich.

Der Zugang zum Angebot erfolgt direkt über die Träger. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Vorgespräch mit beiden Elternteilen und deren schriftliches Einverständnis für die Teilnahme. Im Vorgespräch werden die Erwartungen an das Angebot geklärt und geprüft, ob der offene Rahmen für das getrennt lebende Elternteil und sein Kind geeignet ist. Hierfür ist es hilfreich, dass die Eltern dem Träger schon durch den „Begleiteten Umgang“ bekannt sind.

Ziel ist es, Kindern einen möglichst unbeschwertem Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil zu ermöglichen. Die Anwesenheit anderer Familien und Kinder ermöglicht eine entspannte, ungezwungene Spielatmosphäre. Eltern finden Gleichgesinnte, von deren Lösungsansätzen sie profitieren können. Eingeladen sind Eltern mit ihren Kindern, die noch unsicher im Umgang miteinander sind.

Ebenso teilnehmen können Eltern, die noch Probleme bei der Durchführung der Umgangskontakte haben und die Unterstützung bei einer tragenden Lösung bezüglich des Umgangs suchen. Am „Besuchscafé für getrennt lebende Eltern“ können auch Eltern mit ihren Kindern teilnehmen, die die Zeit mit ihren Kindern nicht in privaten Räumen verbringen können, da sie weit weg wohnen, sich kein Hotel leisten können oder keine für die Kinder geeigneten Wohnverhältnisse haben. Eltern bewegen sich mit ihren Kindern frei in den Räumlichkeiten und begegnen sich individuell, unabhängig von den anderen teilnehmenden Eltern und Kindern.

Es findet nach Bedarf ein Austausch über Umgangsthemen wie z. B. kindgerechte Freizeitgestaltung, altersgerechte Geschenke, Entwicklung der Kinder statt oder wie mit Problemen zwischen den Eltern und den Kindern umgegangen werden kann.

Eine Anmeldung beinhaltet die Teilnahme an zehn Treffen, die 14-tägig für jeweils drei Stunden angeboten werden. Diese Treffen finden in der Regel samstags statt, so dass auch die Eltern mit Wohnsitz außerhalb Stuttgarts teilnehmen können. Pro Träger wird zweimal jährlich das „Besuchscafé für getrennt lebende Eltern“ angeboten.

Für die Leitung ist ein Tandem, besetzt mit pädagogischen Fachkräften, erforderlich. Fachliche Kenntnisse in der Begleitung von getrennt lebenden Eltern sind Grundvoraussetzung für die Mitarbeit im Tandem.

Langfristige Sicherung des Folgeangebotes durch Regelfinanzierung

Das Angebot „Besuchscafé für getrennt lebende Eltern“ wird bislang aus dem STÄRKE Budget des Landesprogramms STÄRKE finanziert, das bis Dezember 2018 befristet ist. Das STÄRKE-Budget ist gedeckelt und erfährt jährlich eine Kürzung.

Mit der Entscheidung, das Folgeangebot „Besuchscafé für getrennt lebende Eltern“ in die Regelfinanzierung aufzunehmen, könnte das Angebot über die Befristung Dezember 2018 hinaus gesichert und gleichzeitig mit den frei werdenden Mitteln aus dem STÄRKE-Budget stadtweit präventive Angebote zur Frühen Förderung von Flüchtlingsfamilien geschaffen werden. Aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingsfamilien besteht ein hoher Bedarf an kurzfristigen Angeboten, insbesondere für Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren.

Mehr Informationen zum Landesprogramm STÄRKE sind im Sachstandsbericht „Frühe Förderung von Familien in Stuttgart“ zu erfahren, der im Oktober 2017 veröffentlicht wird.

Für die Aufnahme des „Besuchscafés für getrennt lebende Eltern“ in die Regelförderung sind folgende Finanzaufwendungen notwendig:

Mehrbedarf bei der Aufnahme des „Besuchscafés“ ab dem Jahr 2018

Träger	Anzahl der Treffen a 3 Stunden	Anzahl der Stunden	Kosten pro Stunde	Mehrbedarf
KSB	20	60	78 EUR	4.680 EUR
HdF	20	60	78 EUR	4.680 EUR
EKiZ	20	60	78 EUR	4.680 EUR
Summe	60	180		14.040 EUR

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengr.	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 ff. TEUR
Erhöhung der Pauschalen und der Fallzahlen	77,0	77,0	77,00	77,0	77,0	77,0
Intensive Fallbegleitung	34,5	34,5	34,5	34,5	34,5	34,5
Besuchscafé	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
Finanzbedarf	125,5	125,5	125,5	125,5	125,5	125,5

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 ff. TEUR
Begleiteter Umgang (Auftrag 51F00023)	139,6	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4

Das Fachamt hat insgesamt 14 Mitteilungsvorlagen für die Haushaltsplanberatungen 2018/2019 gefertigt. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind eine konsequente Beschränkung auf die wesentlichen Bedarfe aus Sicht der Fachverwaltung und keine abschließende Wertung aller notwendigen Vorhaben. Im Juli 2017 wird die Fachverwaltung eine priorisierte Übersicht vorlegen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Das Referat WFB hat Kenntnis genommen, ist hinsichtlich des Angebots „Besuchscafé für getrennt lebende Eltern“ der Auffassung, dass es nicht zwangsläufig Aufgabe der Landeshauptstadt Stuttgart ist, den Wegfall der Finanzierung aus Drittmitteln durch städtische Fördermittel zu kompensieren. Haushaltsrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Statistik Begleiteter Umgang 2015 und 2016

Anlage 2: Trägerübergreifende Rahmenbedingungen in Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes

